

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Konformitätserklärung für Recycling Baustoff Produkte gemäß

Recycling-Baustoffverordnung (BGBL.II Nr. 290/2016)

Produktionszeitraum: 2025

CE 0988-CPR-0182

R002_2025_01

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

Handelsbezeichnung:	Identifikation/Artikelnummer
Asphaltrecycling RA II 0/22 U-A	Bruchas. 0/22 RA U-A

2. Verwendungszweck(e):

U-A entspricht: Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz.

Verwendungsklasse:

Umweltklasse:

U-A gemäß BGBL.II Nr. 290/2016 (Recycling-Baustoffverordnung)

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17 siehe Beilage 2

3. Hersteller: Kies Weissenbach Martinsbühel 5 , A-6170 Zirl

Werk: Kies Weissenbach

4. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 2+

5. Harmonisierten Norm: EN 13242:2007

Notifizierte Stelle(n): Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988

6. Erklärte Leistung: Siehe Beilage 1

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/ den erklärten Leistungen. Für die Herstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers (Name und Funktion) von:

Josef Kirchmair

WPK Beauftragter Stv.

Weissenbach: 18.11.2025

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift)



0988-CPR-0182

Produktionszeitraum: 2025

6.Erklärte Leistung	Beilage 1	R002_2025_01
Wesentliche Merkmale	Leistung	
Kornform, -größe und Rohdichte		
4.2 Korngruppe	0/22	
4.3 Korngrößenverteilung	gemäß Abb.A.7 ÖNorm B 3140	
4.6 Gehalt an Feinteilen	f_3	
4.6.1 Qualität der Feinteilen (≤ 3)	Bestanden	
Bindemittelgehalt (EN 12697-1)	$\geq 3,0$	
Zusammensetzung/Gehalt		
C.3.4 Angaben zum Ausgangsmaterial (petrografische Beschreibung)	recycelte Gesteinskörnung	
5.6 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen	$R_{cNR}, R_{b10-}, R_{cugNR}, R_{a\geq 90M\%}, R_{g2-}, X_{1-}, R_{g+X} \leq 1 \text{ M.-%}, FL_5$	
6.2 Säurelösliche Sulfate	AS_{NR}	

Tabelle 4: Tabellarische Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverboten gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung

Qualitätsklasse	Beschreibung	ungebundene Anwendung ^{a)} ohne gering durchlässige, ge- bundene Deck- oder Tragschicht	ungebundene Anwendung ^{a)} unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltemischgut
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ²⁾	Ja	Ja
U-B (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ^{2a)}	Ja ²⁾	Ja	Ja
H-B ¹⁾ (für hydraulische Bindung – B)	Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B ¹⁾ (für bituminöse Bindung – B)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja
B-C (für bituminöse Bindung – C)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ^{2a)}
B-D (für bituminöse Bindung – D)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja ^{2a)}
D (Stahlwerkschlacke D)	Gesteinskörnungen aus Stahlwerkschlacken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ^{2a)}

¹⁾ Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1.

²⁾ Verwendung gemäß § 13 Z. 1 (sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt; nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern).

^{2a)} Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht (§ 13 Z. 4).

⁴⁾ Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B und B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z. 9 verwendet werden.

^{2a)} Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließl. in eingetauchten Heißeischanlagen mit Dampferfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dampferfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltemischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

⁴⁾ Verwertung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote des § 17.